

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Vereinsfarben

1. Die seit der Wiedergründung im Jahre 1959 unter dem Namen BSG Aktivist Markkleeberg (später TSG Chemie Markkleeberg, seit 1987 TSG Markkleeberg) die Traditionen des Markkleeberger Sportes ausgehend von dem am 11.07.1903 gegründeten Verein für Leibesübungen (VfL) Gautzsch (Mitglied des Arbeiter - Turn- und Sportbundes) fortsetzende sportliche Vereinigung führt ab sofort den Namen

### *Turn- und Sportgemeinschaft Markkleeberg von 1903 e.V.*

(Kurzform: *TSG Markkleeberg*).

Die TSG Markkleeberg (nachfolgend Verein genannt) hat ihren Sitz in Markkleeberg und ist mit Datum vom 16.03.1993 (Erstregistrierung mit Nr. 103 vom 18.09.1990 beim Kreisgericht Leipzig-Land) unter der Nummer VR 1483 in das Vereinigungsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

2. Der Verein ist seit dem 10.12.1991 Mitglied im Landessportbund Sachsen (akt. Registrier-Nr. 09099) sowie - durch seine Sektionen je nach Entscheidung der Sektionsleitung - in den Landesfachverbänden Sachsen der einzelnen Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß; begründete Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit den Sektionsleitern zulässig.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Pflege und Förderung der sportlichen Interessen im Breitensport und im Leistungssport (im Rahmen des Amateurstatus').

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sporteinrichtungen und -geräte, zur Verfügung. Dies gilt analog für die Sportanlagen, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Zwecke des Vereins notwendig sind.

4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:
  - 5.1. Der Verein bezweckt lediglich die in den Absätzen (1) bis (3) genannten Ziele. Er darf keine Gewinne anstreben.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Sie haben weder bei Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung irgendwelche Ansprüche auf das Gesamtvermögen.
  - 5.2. Die Ämter im Verein sind Ehrenämter.
  - 5.3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltengehälter oder ähnliche Bezüge, Verwaltungsausgaben) gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
  - 5.4. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Diese Ansammlungen sind erforderlich, um notwendige Sporteinrichtungen und -geräte zu schaffen und die vorhandenen zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Überschüsse dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
  - 5.5. Zur Durchführung der Aufgaben und zur Deckung der Verpflichtungen (z.B. Versicherung der Mitglieder und Sachwerte, Verbandsabgaben an LSBS und KSBL), Aufwendungen (z.B. Geschäftsführung, Mitgliederverwaltung) und für die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke (z.B. Übungsleiteraufwandsentschädigung über Zuschüsse von Dritten hinaus, Fahrgeldzuschüsse, sonstige Unterstützung der Sektionen) des Vereins haben die Mitglieder an den Verein einmalige Aufnahme- und monatliche Grund-Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen zu entrichten und Arbeitsauflagen zu leisten, die in einer Beitragsrichtlinie fixiert werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sektionsinterne Leistungen sind davon unberührt.
6. Der Verein und die Sektionen haben durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, daß die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.
7. Alle Belege und Aufzeichnungen unterliegen der Aufbewahrungspflicht im gesetzlichen Rahmen. Sie sind geordnet zusammenzustellen, so daß sie jederzeit zur Prüfung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgelegt werden können.

### **§ 3 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die sie untersetzenden Dokumente, wie z.B. die Beitragsrichtlinie, geregelt.

2. Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Arbeit im Verein kann der Vorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche Richtlinien bzw. Ordnungen beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und sind ebenfalls für alle Mitglieder und Organe bindend.

#### **§ 4**

#### **Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sektionen, die die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jeder Sektion steht eine Sektionsleitung vor, die alle mit der Sektion zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sektionsversammlung regelt.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann in beliebig vielen Sektionen Sport treiben. Über wechselnde/neue Sektionszugehörigkeit ist der Vorstand i.d.R. durch eine Änderungsmitteilung des Mitglieds über den jeweiligen Sektionsleiter zu informieren.
4. Die Sektionen können zur Begleichung ihrer internen Verpflichtungen (z.B. Fachverbandsabgaben, Startgelder, Sportgeräte und -material, Nutzungsgebühr für die kommunalen Sportstätten) und für ihre sonstigen satzungsgemäße Zwecke (z.B. Übungsleiter- und Schiedsrichter-Aufwandsentschädigung, Fahrgeldzuschüsse über die Leistungen der TSG hinaus) monatliche Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeiträge, sektionsspezifische Umlagen sowie Arbeitsauflagen festlegen bzw. erheben.
5. Die Höhe der monatliche Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeiträge und sektionsspezifischen Umlagen sowie die Arbeitsauflagen sind in den Sektionsversammlungen durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich zu beschließen. Über die entsprechenden Beschlüsse ist der Vorstand jeweils zu informieren.
6. Die Sektionen haben über ihre Zusatzbeiträge, Umlagen, sonstigen Zusatzeinnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu machen. Diese Unterlagen sind ein Teil der Kassenbelege des Vereins. Sie unterliegen, ebenso wie ein evtl. Sektionskonto zur Verwaltung der Sektionsmittel, der Kontrolle durch den Vorstand sowie durch die Kassenprüfer.
7. Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden in ihrer Gesamtheit die Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes und leitet die gesamte Jugendarbeit des Vereins.

Innerhalb der Sektionen regelt jeweils ein Sektionsjugendleiter alle anfallenden Fragen unter Beachtung der getroffenen Regelungen des jeweiligen Fachverbandes.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und - sofern dies dem Zweck des Vereins entspricht und dient - juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
  - 2.1 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen.
  - 2.2 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv am Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen.
  - 2.3 Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die nicht selbst am aktiven Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen, aber im übrigen den Zweck und die Interessen des Vereins fördern.
  - 2.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins bzw. des Vereins an sich besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag der Sektionsleiter oder anderen Vorstandsmitglieder durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie natürlichen Personen, die dem Verein bis dahin nicht angehörten, zuerkannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche bzw. fördernde Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

## **§ 6 Mitgliedschaft - Erwerb**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist über die jeweilige Sektionsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten (Vordruck - Anlage 1 zur Beitragsrichtlinie - kann beim jeweiligen Sektionsleiter oder in der Geschäftsstelle bezogen werden).

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Unterschrift auf dem Vordruck).

2. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Mitgliedschaft bekennt sich der Antragsteller gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung und der sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. der Beitragsrichtlinie.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren Jahren bekennt sich der gesetzliche Vertreter dazu, für Anerkennung und Einhaltung der Satzung und der sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. der Beitragsrichtlinie, durch den jeweiligen Jugendlichen Sorge zu tragen.

3. Die Mitgliedschaft wird zum Monatsersten des auf das Datum der Aufnahmeantragstellung folgenden Monats erworben, sofern durch Sektionsleitung und Vorstand dem Aufnahmeantrag entsprochen werden konnte.

Sie wird jedoch erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den einmaligen Aufnahmebeitrag sowie - je nach gewählter Zahlweise - den jeweils aufsummierten monatlichen Grund-Mitglieds- und evtl. Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Umlagen ab dem Aufnahmemonat für das laufende Vierteljahr, Halbjahr oder Jahr entrichtet hat (siehe Beitragsrichtlinie).

Der Antragsteller ist über die Aufnahme/Nicht-Aufnahme in geeigneter Weise zu informieren. Wird die Aufnahme verweigert, so steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## **§ 7 Mitgliedschaft - Erlöschen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1 durch Tod;
  - 1.2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung (Vordruck - Anlage 3 zur Beitragsrichtlinie - kann beim jeweiligen Sektionsleiter oder in der Geschäftsstelle bezogen werden) zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. des lfd. Jahres mit einmonatiger Kündigungsfrist;
  - 1.3. durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (in einem Fall gemäß § 8, Ziff. 1.1) bzw. des Ehrenrates (in allen anderen Fällen gemäß § 8, Ziff. 1, sowie bei Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes in einem Fall gemäß § 8, Ziff. 1.1) auf Antrag des jeweiligen Sektionsleiters oder des Vorstandes zum in diesem Beschluß festgelegten Termin (i.d.R. lt. Ziff. 1.2);
2. Auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Insbesondere sind vom Verein leihweise erhaltene Sportkleidung/Sportgeräte und der Mitgliedsausweis zurückzugeben; außerdem sind alle Beiträge für das laufende Vierteljahr, Halbjahr bzw. Jahr zu entrichten.

## **§ 8 Mitgliedschaft - Ausschließungsgründe**

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes (§ 7, Abs. 1.3.) kann nur erfolgen, wenn die in § 10 dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Mitglieder des Vereins gröblich und schuldhaft verletzt wurden, insbesondere:
  - 1.1. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zu Beitragszahlungen, Umlagen und Arbeitsauflagen, trotz mindestens zweimaliger Mahnung (davon mindestens einmal schriftlich) nicht nachkommt (als ausreichender Ausschließungsgrund gilt dabei z.B. ein trotz Mahnungen zustandegekommener Beitragsrückstand von mehr als einem Halbjahr);

- 1.2. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand/Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Die schriftliche Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung zuzustellen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen (zur Ausübung des Stimmrechts siehe § 12, Ziff. 2),
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sektionen aktiv auszuüben;
4. vom Verein Versicherungsschutz für alle satzungsgemäßen Tätigkeiten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den von Landessportbund und/ oder Verein dementsprechend abgeschlossenen Versicherungen zu verlangen;
5. bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins und die sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. die Beitragsrichtlinie, sowie die von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die festgelegten Beiträge und Umlagen (gemäß von der Mitgliederversammlung beschlossener gültiger Beitragsrichtlinie bzw. Sektionsbeschluß) pünktlich zu entrichten sowie von Vorstand/jeweiliger Sektionsleitung beschlossene Arbeitsaufträge zu erfüllen.

3.1 Für die Beiträge gilt:

3.1.1 Jeder, der als Mitglied der TSG aufgenommen werden möchte, hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsrichtlinie bestimmt werden.

3.1.2 Jedes Mitglied der TSG hat einen monatlichen Grund-Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsrichtlinie bestimmt werden.

Außerdem ist ein monatlicher Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über den jedoch die Sektionen eigenverantwortlich entscheiden und den Vorstand informieren. Zahlungsmodalitäten siehe Beitragsrichtlinie.

3.1.3 Kinder und Jugendliche  $\leq 16$  Jahre, Schüler  $> 16$  Jahre, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Wehr-Ersatzdienstleistende, Rentner, Altersübergangsgeldempfänger (Vorrucheständler), Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Frauen im Babyjahr zahlen bei entsprechendem Nachweis einen ermäßigten monatlichen Grund-Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Beitragsrichtlinie bestimmt wird.

Außerdem zahlen sie bei entsprechendem Nachweis ggf. auch einen ermäßigten monatlichen Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeitrag, über den jedoch die Sektionen eigenverantwortlich entscheiden und den Vorstand informieren.

3.1.4 Im Falle von Familien, aus denen mindestens drei in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen Mitglied im Verein sind, zahlt jedes Mitglied einen jeweils entsprechend reduzierten monatlichen Grund-Mitgliedsbeitrag (Familienbeitrag), dessen Höhe in der Beitragsrichtlinie bestimmt wird.

3.1.5 Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern und Mitgliedern des Ehrenrates, die für ihre jeweilige Tätigkeit keine Vergütung oder anderweitigen Bezüge erhalten, wird in Würdigung ihres unentgeltlichen Engagements für die TSG der monatliche Grund-Mitgliedsbeitrag erlassen.

Gleiches gilt in Würdigung ihrer Verdienste um die TSG für Ehrenmitglieder der TSG.

3.1.6 Auf entsprechenden Antrag des jeweiligen Sektionsleiters an den Vorstand können TSG-Mitglieder, die infolge von Verletzungen, die sie sich im Training oder Wettkampf im Rahmen der TSG zugezogen haben, nicht am sportlichen Leben der TSG teilnehmen können, von der Zahlung des monatlichen Grund-Mitgliedsbeitrages für die Dauer der Verletzung (Nachweis gegenüber dem Sektionsleiter erforderlich) zeitweilig befreit werden.

Über eine evtl. analoge Aussetzung des monatlichen Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeitrages entscheiden die Sektionen eigenverantwortlich und informieren den Vorstand.

3.1.7 Auf entsprechenden Antrag des jeweiligen Sektionsleiters an den Vorstand kann für TSG-Mitglieder in Ausnahmefällen (berechtigten sozialen Härtefällen) eine vom Vorstand hinsichtlich Höhe und Dauer festzulegende Reduzierung des jeweils gültigen monatlichen Grund-Mitgliedsbeitrages gewährt werden.

Über eine evtl. analoge Reduzierung des monatlichen Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeitrages entscheiden die Sektionen eigenverantwortlich und informieren den Vorstand.

3.1.8 Mitglieder, die längerfristig (z.B. wegen Krankheit, Auslandseinsatz) nicht am sportlichen Leben der TSG teilnehmen können, sollten, wenn sie die für sie geltenden Beiträge deshalb nicht weiterzahlen wollen, den Austritt aus der TSG mit der entsprechenden Begründung beantragen und gleichzeitig ihre Absicht bekanntgeben, anschließend wieder Mitglied zu werden. Sie werden dann bei der Wiederaufnahme erforderlichenfalls bevorzugt.

3.2 Für die Umlagen gilt:

Umlagen können z.B. bei größeren Anschaffungen, Baumaßnahmen u.ä. erforderlich werden. Sie sind vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben und zur Diskussion zu stellen. Zahlungsmodalitäten siehe Beitragsrichtlinie.

Gleiches gilt für evtl. sektionsspezifische Umlagen, über die jedoch die Sektionen eigenverantwortlich entscheiden und den Vorstand informieren.

3.3 Für die Arbeitsauflagen gilt:

Arbeitsauflagen können z.B. bei Baumaßnahmen, Vorbereitung und Durchführung größerer Veranstaltungen u.ä. erforderlich werden. Sie sind vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben und zur Diskussion zu stellen.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Mitglieder bei evtl. Arbeitsauflagen für den Verein unentgeltlich bzw. zu günstigen Konditionen tätig werden.

Gleiches gilt für evtl. sektionsspezifische Arbeitsauflagen, über die jedoch die Sektionen eigenverantwortlich entscheiden und den Vorstand informieren.

4. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sektion, Sportart bzw. Mannschaft mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison jeweils verpflichtet haben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

1.1. die Mitgliederversammlung;

1.2. der Vorstand;

1.3. die Sektionsleitungen;

1.4. der Ehrenrat.

2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung - Einberufung und Vorsitz**

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Leitung des Vereins zustehenden Rechte werden von der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Sämtliche ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme; juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben nur eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden. Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres wird regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen.
4. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Vereinschaukästen, Bekanntmachungen in der lokalen Presse (z.B. "Markkleeberger Stadtnachrichten") und direkte schriftliche Einladung der Mitglieder über die Sektionsleiter durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnungspunkte.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 21 Tage.

5. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der Mitglieder es beantragen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach dem § 21.

## **§ 13**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung - Aufgaben**

1. Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):
  - 1.1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - 1.2. Bestätigung der Sektionsleiter und des Jugendleiters des Vereins in ihrem Amt;

- 1.3. Wahl des Ehrenrates;
  - 1.4. Wahl der Kassenprüfer;
  - 1.5. Festsetzung der einmaligen Aufnahme- und monatlichen Grund-Mitgliedsbeiträge des Vereins, evtl. Umlagen, Arbeitsauflagen und deren Fälligkeit für das kommende Geschäftsjahr (Beitragsrichtlinie);
  - 1.6. Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes bezgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung des Vorjahres sowie der Kassenprüfer und des Ehrenrates bezgl. ihrer Tätigkeit des Vorjahres;
  - 1.7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Mittel;
  - 1.8. Änderungen der Satzung und der sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. der Beitragsrichtlinie;
  - 1.9. Behandlung evtl. Anträge von Mitgliedern;
  - 1.10. Auflösung des Vereins.
2. Die Aufgaben außerordentlicher Mitgliederversammlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Grund ihrer Einberufung.

#### **§ 14**

##### **Mitgliederversammlung - Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat - den entsprechenden Festlegungen in dieser *Satzung* folgend - die in § 13, Ziff. 1 genannten Aufgaben zu umfassen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte (z.B. Ehrungen) sind möglich.
2. Die Tagesordnung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Grund ihrer Einberufung.
3. Erster Punkt der Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind das Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit sowie die Genehmigung der Tages- und der Geschäftsordnung.

#### **§ 15**

##### **Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. dem 1. Vorsitzenden;
  - 1.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden;

- 1.3. dem Schatzmeister;
  - 1.4. dem Jugendleiter des Vereins (Vereinsjugendleiter), der nach seiner Wahl durch die Vereinsjugend (gemäß deren Satzung) und Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung ohne weitere Wahl Mitglied des Vorstandes wird;
  - 1.5. der Frauenwartin;
  - 1.6. dem Pressewart;
  - 1.7. dem Sportwart;
  - 1.8. den Leitern der Sektionen (Sektionsleitern), die nach ihrer Wahl durch die Sektionen und Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung ohne weitere Wahl Mitglied des Vorstandes werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dabei gilt folgende Regelung: die Wahl des 1. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder (außer den zwei stellvertretenden Vorsitzenden) erfolgt in geraden Jahren, die Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in ungeraden Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Rechtsverkehr sind der 1. Vorsitzende allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Anweisungen im externen Zahlungsverkehr (Schecks, Bankanweisungen usw.) des Vereins sind jedoch vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder von beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterschreiben.

4. Der Vorstand kann für einen durch ihn zu bestimmenden Zeitraum einen Geschäftsführer bestellen. Dieser gehört nicht zum Vorstand (wird also nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt), führt aber seine Aufgaben in dessen Auftrag durch und nimmt an der Vorstandstätigkeit regelmäßig teil.

## **§ 16 Vorstand - Aufgaben**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. der Beitragsrichtlinie, sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Organen des Vereins bzw. bei anderweitiger Nichtbesetzung das entsprechende verwaiste Amt zumindest bis zur nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Ist dies infolge fehlender geeigneter Kandidaten nicht möglich, so hat der Vorstand die entsprechenden Aufgaben durch gemeinsames Handeln wahrzunehmen, wozu entsprechende festlegungen zu treffen sind. Dies gilt auch, wenn in der Satzung vorgesehene Ämter - außer denen des 1. Vorsitzenden, der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters - bei Wahlen infolge fehlender geeigneter Kandidaten gar nicht erst besetzt werden können.

3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zu seiner Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
4. Soweit es die zweckvolle Durchführung von besonderen Aufgaben des Vereins erfordert, kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.
5. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
  - 5.1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, soweit dafür keine anderen speziellen Festlegungen vom Vorstand getroffen werden, und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe - mit Ausnahme der Kassenprüfer hinsichtlich deren Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand und des Ehrenrates.

Er darf an allen Sitzungen und Sektionsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

- 5.2. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in allen ihm zugeordneten Aufgaben gemeinsam. Darüber hinaus können ihnen einzeln und gemeinsam vom 1. Vorsitzenden und/oder vom Vorstand satzungsgemäße Aufgaben übertragen werden.
- 5.3. Alle übrigen Vorstandsmitglieder verwirklichen im Rahmen ihres Arbeitsgebietes die Satzung und die sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. die Beitragsrichtlinie, sowie die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, soweit ein Handeln des Gesamtvorstandes nicht erforderlich ist.

Im besonderen gilt:

- a) Der Schatzmeister verwaltet sämtliche Vereinskassengeschäfte und hat bei einer Kassenrevision alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch Belege nachzuweisen. Er korrespondiert eng mit den Sektionskassierern.

Er erstellt den Haushaltsvoranschlag, wozu er ggf. rechtzeitig und selbständig die Vorschläge der Sektionsleiter einholt, und die Jahresendabrechnung des Vereins unter Einbeziehung der Jahresendabrechnungen der Sektionen.

Er führt die Mitgliedlisten, bereitet die Beitragseinziehung vor und kontrolliert die eingegangenen Beitragszahlungen. Bei Beitragsrückständen leitet er selbständig das Mahnverfahren ein.

Er unterliegt direkt den Weisungen des 1. Vorsitzenden und ist ihm rechenschaftspflichtig.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Schatzmeister auf Beschluß des Vorstandes eine Vergütung erhalten, deren Art und Höhe vom Vorstand unter Beachtung von § 2, Ziff. 3 und 5.3, festzulegen ist.

- b) Der Vereinsjugendleiter erfüllt die in der Satzung der Vereinsjugend festgelegten Aufgaben und vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

Es ist seine Aufgabe, die sportliche Gemeinschaft der Jugend des Vereins insgesamt zu fördern und geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Sektionsleitungen zu koordinieren.

- c) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen des Vereins insgesamt zu übernehmen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart von diesen betrieben wird.

- d) Der Pressewart hat mit Unterstützung der Sektionsleitungen alle mit der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins insgesamt zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere die Berichterstattung an die Presse, zu erledigen.

- e) Der Sportwart hat sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten des Vereins insgesamt zu bearbeiten und für ein gedeihliches Einvernehmen zwischen den einzelnen Sektionen zu sorgen.

Er entscheidet (bzw. bereitet erforderlichenfalls entsprechende Entscheidungen des Vorstands vor) über die Belegung der Sportplätze, -hallen und sonstigen Einrichtungen, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen, und übernimmt - in enger Abstimmung bzw. gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden - die erforderlichen Abstimmungen mit Dritten dazu.

- f) Die Sektionsleiter erfüllen die in den §§ 4, Ziff. 2 und 17 sowie ggf. in den Sektionssatzungen festgelegten Aufgaben und vertreten die Interessen ihrer Sektion im Vorstand.

- 5.4 Der Geschäftsführer regelt i.d.R. den Schriftverkehr des Vorstandes und des Vereins insgesamt (Postein- und -ausgang, Fax, e-mail usw.), soweit dies nicht andere Vorstandsmitglieder eigenständig tun, und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterschreiben. Desweiteren führt er die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, die er zu unterschreiben hat. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Protokollführung ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsführer nimmt - gemeinsam mit dem Sportwart oder ggf. dem 1. Vorsitzenden - sämtliche sozialen Angelegenheiten der Mitglieder wahr, soweit diese mit sportlichen Belangen, insbesondere mit Sportunfällen, im Zusammenhang stehen.

Er unterliegt direkt den Weisungen des 1. Vorsitzenden und ist ihm rechenschaftspflichtig. Es können ihm weitere, über die o.g. hinausgehende, Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Geschäftsführer auf Beschluß des Vorstandes eine Vergütung erhalten, deren Art und Höhe vom Vorstand unter Beachtung von § 2, Ziff. 3 und 5.3, festzulegen ist.

Ist kein Geschäftsführer bestellt, so sind dessen o.g. Aufgaben vom Vorstand durch gemeinsames Handeln wahrzunehmen, wozu entsprechende Festlegungen zu treffen sind.

## **§ 17 Sektionsleitungen**

1. Sektionsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die personellen Zusammensetzungen der Sektionsleitungen werden von der jeweiligen Sektionsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl soll jeweils im Vorfeld einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins erfolgen.

2. Die einzelnen Sektionsleitungen setzen sich aus dem Sektionsleiter und mindestens zwei Mitgliedern (mindestens einem Stellvertreter und einem Sektionskassierer) zusammen.

Der Sektionsleiter bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

3. Die Sektionsleitungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
4. Es bleibt den Sektionsleitungen überlassen, weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben heranzuziehen.
5. Die Aufgabe der Sektionsleitungen ist es vor allem, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten der Sektion in Abstimmung mit dem Sportwart des Vereins anzusetzen, die vom Sportverband und den zuständigen Fachverbänden oder ihren Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen und die Kassengeschäfte der Sektion einschließlich der Jahresendabrechnung im engen Einvernehmen mit dem Schatzmeister des Vereins ordnungsgemäß zu realisieren.

**§ 18  
Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jeweils in einem ungeraden Jahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 19  
Ehrenrat - Aufgaben**

1. Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden, der ihn nach außen vertritt.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Zugehörigkeit zum Verein im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 7, Abs. 1.3.

3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu rechtfertigen.
4. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
  - 4.1. Verweis;
  - 4.2. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
  - 4.3. Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwölf Monaten;
  - 4.4. zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen, zu den Zeiten, in denen der Verein sie nutzt;
  - 4.5. Ausschluß aus dem Verein.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates gemäß Abs. 4.5 ist Berufung beim Sportgericht der vom betroffenen Mitglied ausgeübten Sportart zulässig, welches endgültig entscheidet.

Alle anderen Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

7. Der Ehrenrat hat dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzutragen und schriftlich zu berichten.

## **§ 20 Kassenprüfer**

1. Die mindestens drei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jeweils in einem ungeraden Jahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer bestimmen aus ihren Reihen den Sprecher der Kassenprüfer, der sie nach außen vertritt.
3. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenbücher und Kasse sowohl des Vereins insgesamt als auch der Sektionen und der Vereinsjugend. Daneben haben sie die Pflicht, in mindestens jährlichen Abständen die Kasse des Vereins zu prüfen. Bei ihren Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen und schriftlich zu berichten.

## **§ 21 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

1. Die Jahreshauptversammlung, Mitglieder- und Sektionsversammlungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die ordnungsgemäße Einberufung ist im § 12, Abs. 4. dieser Satzung verankert. Die Einberufung und Leitung der Sektionsversammlung wird von dem zuständigen Sektionsleiter vorgenommen.
3. Der Vorstand, die Sektionsleitungen und sonstige Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Einberufungen dieser Sitzungen sind ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungszeitpunkt den Mitgliedern dieser Gremien bekanntgemacht worden sind.

4. Der Ehrenrat kann nur in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern seine Beschlüsse fassen.  
Die Einberufung zu einer Sitzung ist ordnungsgemäß, wenn sie wenigstens eine volle Woche vorher schriftlich allen Mitgliedern des Ehrenrates und ggf. dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden mit Angabe der Besprechungspunkte bekanntgegeben wurde.

5. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Stimmberechtigung gemäß § 12, Abs. 2. gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen sind nicht zu zählen.

Zur Beschlußfassung über Änderungen der Satzung sowie diese direkt untersetzender Dokumente, z.B. Beitragsrichtlinie, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Sofern nicht von einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied geheime oder namentliche Abstimmung oder Wahl beantragt und mit einer Mehrheit von 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, geschehen die Abstimmungen offen durch das Handzeichen.

7. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markkleeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - besonders zur Förderung des Sports - zu verwenden hat.

**- E n d e -**

Für die Richtigkeit:                      Markkleeberg, den 10.04.2001

- L e i p n i t z -  
1. Vorsitzender